

BUND Köln Melchiorstr. 3 50670 Köln

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kreisgruppe Köln

Alte Feuerwache, Melchiorstr. 3
50670 Köln
bund.koeln@bund.net
www.bund-koeln.de

Sabine Hammer
Vorstandsmitglied

sabine.hammer@bund.net

Ihr Aktenzeichen: Verfahren 54.1.1.1-(11.0)-44

2.6.2022

Zeichen: Landesbüro AZ K 16-05.22 GLB

Betreff: Antrag Initiative Kölner Jazz-Haus & Stadtgarten Restaurant- und Betriebs GmbH - Befreiung Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil LB 1.02 Köln Stadtgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen wie folgt Stellung zum o.g. Antrag:

Zu den beantragten Maßnahmen:

1) Erstellen von Zaunanlagen:

Im Maßnahmenplan sind an der Nordseite des geplanten Zauns mehrere Durchlässe eingezeichnet. Es ist unklar, ob diese als regelhafte Zugänge zum Gelände genutzt werden sollen. Letzteres ist abzulehnen: Der Stadtgarten und das Restaurationsgelände sind bereits jetzt täglich von vielen Besuchern genutzt. Zugänge zum Restaurationsgelände, die nicht in das bestehende reguläre Wegenetz einmünden, führen zur Bildung von Trampelpfaden und beschädigen damit Boden und Landschaft. So ist vor dem Bereich des nordöstlichen Zugangs (auf der Abb. etwa in Position von „12 (Ausgleich)“) ein solcher Trampelpfad eingezeichnet. Dieser ist erfreulicherweise seit Erstellung des derzeitigen Bauzauns und des geschlossenen Durchgangs wieder etwas zugewachsen. In jedem Fall soll die beantragte Maßnahme unserer Ansicht nicht dazu führen, dass bestehende Trampelpfade weiter genutzt werden oder sogar neue Trampelpfade angelegt werden. Demnach sind alle in der Zaunanlage geplanten Durchgänge vom Betreiber nicht als regelhafte Zugänge zum Restaurationsgelände anzubieten, sondern nur als Notausgänge vorzuhalten.

Die Zaunanlagen sollen unserer Ansicht nach in Zukunft dann zurückgebaut werden, wenn sie nicht länger für das Bewirtungskonzept des Betreibers notwendig sind, worauf der Betreiber oder eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten sind. Idealerweise soll der Betreiber dafür finanzielle Mittel bereithalten bzw. zurücklegen.

2) Ordnung der Zufahrts- und Zugangssituation:

- Es ist unklar, warum der Parkweg nördlich des derzeitigen asphaltierten Zugangsweg verbreitert werden soll (nördlich der Schwenkbarriere). Bereits beizeitigem Betrieb scheinen die Lagermöglichkeiten im nordöstlichen Bereich umsetzbar. Der Rückbau des nördlichen Teils des asphaltierten Zugangswegs in eine wassergebundene Decke ist ansonsten zu begrüßen.

- Der Entfernung alter baufälliger Absperrungen stimmen wir zu, sofern geeignete Absperrungen wie z. B. Holzpoller an der linken Seite des asphaltierten Zufahrtsweg angebracht werden. Ohne erneutes Anbringen geeigneter Absperrungen ist aus unserer Sicht die Gefahr groß, dass die neu entsiegelte Fläche zum Wild- bzw. nicht regulären (Zwischen)parken verwendet wird, was den Boden erneut verdichtet und die Entsiegelungsmaßnahme entwertet. Auch um die wiedergewonnene Bodenfläche langfristig in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten sollte auf bzw. längs des neu gewonnenen, entsiegelten Abschnittes ebenfalls eine geeignete Anpflanzung durch standorttypische Gehölze mit Ziel der Heckenbildung erfolgen.

4) Entsiegelung:

Die Entsiegelung von versiegelter Fläche ist zu begrüßen. Es ist aber unklar, warum nicht die vollständige Fläche der derzeit bestehenden Parkflächen entsiegelt werden soll (Bereich 5 auf der Karte). Die minimale Breite des Zufahrtswegs zu den neu geplanten Parkflächen würde nicht verringert. Daher sollte die Entsiegelung den gesamten Bereich westlich der im Maßnahmenplan verzeichneten gepunkteten Linie umfassen.

5) Ausgleichsmaßnahmen: Sofern die zum Ausgleich der Maßnahmen gedachten Anpflanzungen mittelfristig, d. h. in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren, scheitern (z. B. vorzeitiges Absterben der Gehölze wegen fehlendem Anwachsen oder klimatischer Störeffekte wie Trockenheit, Sturm etc.), soll der Antragsteller auf wiederholte Anpflanzung verpflichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Hammer
Christoph Schürmann

Sabine Hammer
Vorstandsmitglied Kreisgruppe Köln, vom BUND Landesverband NRW berechtigt zu Stellungnahmen

Christoph Schürmann, Arbeitskreis Beteiligung/Planung Recht, BUND KG Köln